



Infobulletin 2: Änderungen Promotions- und Übertrittsreglement (Stand: 11.4.2013)

Der Bildungsrat hat an seinen Sitzungen vom 20. März 2013 und 10. April 2013 die Änderungen am Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen (BGS 412.113) und am Reglement betreffend das Übertrittsverfahren (BGS 412.114) in zweiter Lesung verabschiedet. Die beiden Reglemente treten auf Schuljahresbeginn 2013/14 in Kraft.

In der folgenden Übersicht sind die vollzogenen Änderungen zusammengefasst beschrieben. LehrerOffice Easy sowie die Drucksachen werden im Zusammenhang mit den beiden Reglementen entsprechend angepasst. Diesbezügliche Neuerungen sind in diesem Infobulletin ebenfalls erwähnt.

1. Allgemeine Änderungen Primarstufe und Sekundarstufe I	3
1.1. Normbereich bei überfachlichen Kompetenzen - Normbereich, Symbolik	3
1.2. Besondere Förderung	3
1.2.1. Lernbericht	4
1.3. Bemerkungen	4
1.4. Personalblatt	4
1.5. Bewertung der Sprachfächer	5
1.6. Orientierungsgespräche in beiden Semestern möglich	5
1.7. Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen	5
2. Primarstufe	6
2.1. Ganze Primarstufe	6
2.1.1. Fach Mensch und Umwelt auf der Primarstufe	6
2.2. Primarstufe - Unterstufe, Mittelstufe I	6
2.2.1. Zeugnisnoten 2. und 3. Primarklasse	6
2.2.2. Heimatliche Sprache und Kultur (HSK)	7
2.3. Primarstufe, Mittelstufe II	7
2.3.1. Niveaueinteilung in Französisch	7
3. Sekundarstufe I	8
3.1. Übertrittsverfahren I - Übertritte ans Langzeitgymnasium	8
3.2. Tastaturschreiben/Textverarbeitung	8
3.3. Absenzen Zeugnis	8
3.4. Wechsel der Schulart während und am Ende des Schuljahres	9
3.5. Wechsel der Niveaukurse während und am Ende des Semesters	9
4. Sekundarstufe I: Übertrittsverfahren Sekundarschule - kantonale Mittelschulen	9
4.1. Übertritte an kantonale Mittelschulen, lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen	9
4.2. Erfahrungsnote	10
4.3. Zuweisungsgespräche	10
4.4. Zuweisungsentscheid	11
4.5. Abklärungstest für FMS, WMS, Kurzzeitgymnasium	11
4.6. Übertrittskommission II	12
4.7. Rückmeldeveranstaltung	12
4.8. Lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen	12

4.8.1. Aufnahmeprüfung lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen	13
4.9. Broschüre "Übertritte"	13
5. Terminübersichten für verbindliche kantonale Termine	14
5.1. Primarstufe	14
5.2. Sekundarstufe I - Sekundarschule	14
6. Wichtige Adressen	15

Gesetzliche Grundlagen

<http://zg.clex.ch>

Abkürzung	Nummer in der bereinigten Gesetzessammlung	Name des Erlasses
PromR	BGS 412.113	Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen
R ÜV	BGS 412.114	Reglement betreffend das Übertrittsverfahren
	BGS 413.111	Ausführungsbestimmungen 1 zum Einführungsgesetz Berufsbildung

1. Allgemeine Änderungen Primarstufe und Sekundarstufe I

1.1. Normbereich bei überfachlichen Kompetenzen - Normbereich, Symbolik

Gesetzliche Änderung PromR § 3	Im Zeugnis sowie in den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen werden für die Erfüllung der Lernziele in den Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen "ausreichend erkennbar" (•••) als Normbereich definiert. Darunter wird der Regelfall, d. h. das üblicherweise erwartete Verhalten verstanden. Die entsprechende Spalte ist bei den Lernzielen grau hinterlegt. "Deutlich erkennbar" (••••) ist diesbezüglich für besondere und herausragende Leistungen vorgesehen.
Druckerzeugnis	<p>In den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen ist lediglich bei den Lernzielen die Spalte "ausreichend erkennbar" (•••) grau hinterlegt, jedoch nicht die Indikatoren.</p> <p>Da die früheren Minussymbole ("- " und "- ") oftmals als wertende Symbole wahrgenommen wurden, führte dies vermehrt zu schwierigen Voraussetzungen für die Gespräche mit den Erziehungsberechtigten. Deshalb werden die Symbole für die Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen wie folgt wertneutral geändert:</p> <ul style="list-style-type: none">•••• = deutlich erkennbar••• = ausreichend erkennbar•• = teilweise erkennbar• = noch nicht erkennbar

1.2. Besondere Förderung

Gesetzliche Änderung PromR § 5	Die Beurteilung der Leistung im Zeugnis bezieht sich auf die Lehrplanziele einer bestimmten Klasse oder Stufe. Bei Lernzielanpassungen werden diese verändert. In den meisten Fällen ist es so nicht mehr möglich, die "allgemeinen" Lehrplanziele sinnvoll beurteilen zu können. Die angepassten Lernziele werden im Lernbericht genannt und auch dort beurteilt. Der Begriff "Beeinträchtigung im Lernen" fasst alle Formen zusammen, die eine Lernzielanpassung - unabhängig aus welchen Gründen - erforderlich machen. Die Rektorin, der Rektor entscheidet, ob auf eine Beurteilung im Zeugnis im entsprechenden Fach oder überfachlichen Lernziel während einer bestimmten Dauer zu verzichten ist.
-----------------------------------	---

Für die Praxis bedeutet dies:

- Lernziele können in einem oder mehreren Fächern angepasst werden.
- Überdauernde Lernzielanpassungen in mehreren Fächern werden unter Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes vorgenommen.
- Lernziele können bspw. im Falle von DaZ-Unterricht, fehlendem Fremdsprachenunterricht, ausserordentlichen persönlichen Ereignissen vorübergehend angepasst werden.
- Auf die Beurteilung der überfachlichen Lernziele im Zeugnis kann nur bei überdauernden Lernzielanpassungen aufgrund einer klaren Indikation (z. B. Aspergersyndrom) verzichtet werden.

-
- Lernzielanpassungen können auch in Therapiepausen aufrechterhalten bleiben.

Ausführlichere Informationen können der Schulinfo 2.2013 mit dem Fokus-thema "Besondere Förderung" im August 2013 entnommen werden.

1.2.1. Lernbericht

Gesetzliche Änderung PromR § 5	Beim Verzicht auf eine Beurteilung im Zeugnis in einzelnen oder mehreren Fächern oder bei den überfachlichen Kompetenzen wird verbindlich ein Lernbericht erstellt. Der Lernbericht ist integrierender Bestandteil des Zeugnisses.
LehrerOffice / Zeugnis	Lernberichte werden mit der Vorlage in LehrerOffice Easy (Modul "Förderung"; Tool "Lernbericht") erstellt. Im Modul "Zeugnis" kann im Tool "Zeugnisse" in der Notenliste das Feld Bemerkungen angeklickt werden. Es erscheinen die zur Auswahl stehenden Bemerkungen (vgl. 1.3 Bemerkungen).
Druckerzeugnis	Auf dem Zeugnisformular bleiben die nicht bewerteten Fächer und überfachliche Lernziele leer.

1.3. Bemerkungen

Gesetzliche Änderung PromR § 6	Die Gründe für den Verzicht auf Zeugnisnoten werden wie bisher mit den Textbausteinen unter Bemerkungen benannt. Die Formulierung "keine Zeugnisnote wegen Lernbehinderung" wird durch "keine Zeugnisnote wegen angepasster Lernziele" ersetzt.
LehrerOffice / Zeugnis	In LehrerOffice Easy steht die folgende Auswahl an Bemerkungen zur Verfügung, wenn auf Noten in einem oder mehreren Fächern verzichtet wird: <ul style="list-style-type: none">– Keine Beurteilung wegen angepasster Lernziele, Lernbericht– Keine Beurteilung wegen fehlenden Fremdsprachenunterrichts, Lernbericht– Keine Beurteilung wegen ungenügender Deutschkenntnisse, Lernbericht Werden in einem Sprachfach nur einzelne Teilbereiche wegen Lese-Rechtschreib-Schwäche nicht bewertet, erscheint die Note auf dem Zeugnisblatt mit einem *. Der Stern (*) muss zur entsprechenden Sprachnote manuell gesetzt werden. Unter Bemerkungen ist folgender Textbaustein auszuwählen: <ul style="list-style-type: none">– * Anpassung der Beurteilungsbereiche wegen Lese-Rechtschreib-Schwäche

1.4. Personalblatt

Druckerzeugnis	Unter "Eintritt Primarstufe" und "Eintritt Sekundarstufe I" wird die Zeile "Schulhaus, Gemeinde" ersetzt durch "Schulort". Unter der Zeile "Kanton" gibt es die Ergänzung "Land". Ist unter "Land" nicht Schweiz eingetragen, fällt die Zeile "Kanton" automatisch weg.
----------------	---

1.5. Bewertung der Sprachfächer

- Gesetzliche Änderung
PromR §§ 8a, 9, 22
- Auf der Primarstufe und Sekundarstufe I wird in allen Sprachfächern (Deutsch, Französisch, Englisch) im Zeugnis auf die Unterteilung in mündlich und schriftlich verzichtet. So wird künftig nur noch eine Note pro Sprachfach erteilt. Zudem werden die Fertigungsbereiche in allen Sprachfächern geändert und einheitlich wie folgt definiert: Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben und Sprachformales. Zu Lesen gehören Leseverständnis und Lesetechnik, zu Hören das Hörverstehen, zu Sprechen der mündliche Ausdruck sowie die Sprachgewandtheit, zu Schreiben das Verfassen von Texten und zu Sprachformales die Grammatik, Rechtschreibregeln sowie Wort- und Satzbau.
- LehrerOffice / Zeugnis
- In den Sprachfächern (Deutsch, Englisch, Französisch) ist in LehrerOffice auf allen Stufen pro Fertigungsbereich je eine Spalte für das Eintragen der Noten vorgesehen. Zudem können die Noten auch in einer Spalte für fertigungsübergreifende Tests eingetragen werden. Es liegt in der Verantwortung der Lehrperson, bei der Beurteilung die einzelnen Fertigungsbereiche ausgewogen zu berücksichtigen sowie die in den Fertigungsbereichen enthaltenen schriftlichen und mündlichen Bereiche gleichwertig zu behandeln.

1.6. Orientierungsgespräche in beiden Semestern möglich

- Gesetzliche Änderung
PromR § 7
- Die zeitliche Ansetzung des Orientierungsgesprächs (1. bis 4. Klasse, sowie 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe I) wird nicht mehr nur auf das 2. Semester eingeschränkt. Neu besteht die Möglichkeit, das Orientierungsgespräch auch im 1. Semester durchzuführen. Somit können Voraussetzungen für eine gezielte Förderung im 2. Semester geschaffen werden. Die Ansetzung der Orientierungsgespräche und des Zuweisungsgesprächs im Übertrittsverfahren der Primarstufe in die Sekundarstufe I bleibt allerdings unverändert.

1.7. Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen

- Druckerzeugnis
- Die Rückseite der Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen ist in den folgenden Klassen und Schulstufen wie folgt geändert worden:
- Primarstufe:
- 2. Klasse: Auf der letzten Seite des Bogens werden nur noch Fachziele in denjenigen Fächern aufgelistet, die nicht mit Noten beurteilt werden.
- Sekundarstufe I:
- Auf allen Bogen sind die angepassten Erklärungen zur Berechnung der Erfahrungsnote sowie das zusammenfassende Beurteilungsformular für die Übertritte von der Sekundarschule an die kantonalen Mittelschulen mit den entsprechenden Instruktionen abgedruckt.
 - Nach wie vor ist die Rückseite nur im Falle eines Übertritts ins Langzeitgymnasium (1. Sekundarklasse) oder an eine kantonale Mittelschule bzw. an eine lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule auszufüllen.

Die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen sind in LehrerOffice Easy integriert und können digital geführt werden.

Bezug Die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen jeder Klasse sind online unter www.zug.ch (Suchbegriff: Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen) abrufbar.

Die Unterlagen können auch bei der Lehrmittelzentrale des Kantons Zug mittels jährlicher Lehrmittelbestellung bezogen werden.

2. Primarstufe

2.1. Ganze Primarstufe

2.1.1. Fach Mensch und Umwelt auf der Primarstufe

Gesetzliche Änderung PromR §§ 8a, 9 Auf der Primarstufe fallen die Teilbereiche Sachunterricht, Geschichte, Geografie, Natur und Technik, Lebenskunde/Bibel bzw. Ethik und Religion weg. Sie entsprechen nicht den Arbeitsfeldern, welche im Lehrplan Mensch und Umwelt definiert sind. Der Bereich Ethik und Religion ist Bestandteil des Faches Mensch und Umwelt.

LehrerOffice / Zeugnis In LehrerOffice Easy steht nur noch eine Spalte für das Eintragen der Noten zur Verfügung.

2.2. Primarstufe - Unterstufe, Mittelstufe I

2.2.1. Zeugnisnoten 2. und 3. Primarklasse

Gesetzliche Änderung PromR §§ 8a, 9 Aufgrund der Annahme der Noteninitiative werden Zeugnisnoten ab der 2. Klasse erteilt. In der 2. Primarklasse werden in den Fächern Mathematik, Deutsch sowie Mensch und Umwelt (inkl. Ethik und Religion) Zeugnisnoten festgehalten. In der 3. Primarklasse werden Zeugnisnoten in allen Fächern erteilt, die unterrichtet werden.

Druckerzeugnis **Zeugnis 2. Primarklasse**
Auf dem Zeugnisausdruck sind nur die zu benotenden Fächer Mathematik, Deutsch sowie Mensch und Umwelt aufgeführt. Besucht ein Kind den HSK-Unterricht (vgl. Kapitel 2.2.2), erscheint zusätzlich dieses Fach. Wird das Fach Religion bewertet bzw. mit "besucht" gekennzeichnet, erscheint das Fach ebenfalls auf dem Zeugnisformular.

Zeugnis ab der 3. Primarklasse

Ab der 3. Primarklasse erscheinen auf dem Zeugnisformular alle Fächer, die unterrichtet werden. Französisch erscheint demzufolge erst ab der 5. Primarklasse auf den Zeugnisformularen.

Weiterbildung Die Gemeinden sind für die Schulung der Lehrpersonen zuständig. Die Weiterbildung richtet sich an Lehrpersonen, welche das erste Mal Zeugnisse mit LehrerOffice Easy erstellen oder sich im Umgang mit LehrerOffice easy unsicher fühlen. Da der Wissensstand der Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer unterschiedlich ist, empfiehlt der Kanton Zug folgendes Vorgehen:

Die Kurse sollen modulartig aufgebaut sein.

Minimalanforderungen:

- Noteneintrag
- Notenverwaltung
- Zeugnisrelevante Einträge
- Zeugnisdruck

Erweiterte Kenntnisse

- Beurteilung der Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen aufgrund der Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen
- Journaleinträge
- Druckausgaben

Persönliche Fragestellungen zu LehrerOffice easy

- Druckausgaben anpassen

Empfehlungen des Kantons: Kursdauer ca. 2.5 bis 3 Stunden; erste Durchführung im Juni 2013, zweite im September 2013.

Termine Zeugnisse werden zwei Mal jährlich jeweils am Ende des Semesters erstellt und den Schülerinnen und Schülern abgegeben.

2.2.2. Heimatliche Sprache und Kultur (HSK)

Druckerzeugnis Ab der 2. Klasse können die Semesternoten des HSK-Unterrichts eingetragen werden. Besucht eine Schülerin, ein Schüler den HSK-Unterricht nicht, erfolgt kein Eintrag auf dem Zeugnisformular.

2.3. Primarstufe, Mittelstufe II

2.3.1. Niveaueinteilung in Französisch

Gesetzliche Änderung Die Niveaueinteilung im Fach Französisch erfolgt neu analog der Niveaueinteilung in Mathematik. Sie stützt sich demnach auf die Zeugnisnote im 2. Semester der 6. Klasse ab. Zeugnisnoten ab 4.5 entsprechen einem Niveau A, tiefere Zeugnisnoten dem Niveau B. Werden drei Niveaueinheiten geführt, erfolgt bei einer Zeugnisnote von 4.0 eine Zuweisung in den mittleren Niveaueinheit. Jugendliche mit überdauernden Lernzielanpassungen in mehreren Fächern werden in der Regel dem tiefsten Niveau zugewiesen.

Diese Änderung soll für die Jugendlichen sowie in organisatorischer Hinsicht entlastend wirken.

3. Sekundarstufe I

3.1. Übertrittsverfahren I - Übertritte ans Langzeitgymnasium

Gesetzliche Änderung R ÜV § 13 Die Möglichkeit eines Übertritts am Ende der 1. Klasse der Sekundarschule in die 1. Klasse des Gymnasiums Unterstufe gibt es ab Schuljahr 2013/14 nicht mehr. Es bleibt einzig die Übertrittsmöglichkeit während der 1. Klasse der Sekundarschule. Neu gibt es beim Übertritt während des Schuljahres Rechtsmittel. Es können somit Fehlende Einigungen eingegangen werden.

Termine Bis 10. November: Weiterleitung des Zuweisungsentscheids an das gemeindliche Rektorat für einen Übertritt in die 1. Klasse des Langzeitgymnasiums während des Schuljahres

Bis spätestens 1. Dezember Übertritt von der 1. Sekundarklasse in die 1. Klasse des Langzeitgymnasiums

Einzureichende Dokumente **Zuweisung**

- Unterzeichneter Zuweisungsentscheid
- Personalien der Lehrperson sowie der Schülerin, des Schülers im ausgefüllten Excelfile

Fehlende Einigung

- Unterzeichnetes Formular Fehlende Einigung
- Stellungnahme der Lehrperson
- Kopie des Zeugnisses 2. Semester 6. Primarklasse
- Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen der 1. Sekundarklasse mit Zwischenstand der Leistungen auf der Rückseite
- Personalien der Lehrperson sowie der Schülerin, des Schülers im ausgefüllten Excelfile

3.2. Tastaturschreiben/Textverarbeitung

Gesetzliche Änderung PromR § 22 Das Fach Tastaturschreiben/Textverarbeitung ist neu entsprechend den vom Bildungsrat erlassenen Studentafeln im Promotionsreglement auch unter den Pflichtfächern aufgeführt. Es wird somit auf gesetzlicher Stufe als solches definiert.

3.3. Absenzen Zeugnis

Gesetzliche Änderung PromR § 27a Bewilligte bzw. begründete sowie unbewilligte bzw. unbegründete Absenzen werden im Zeugnis in Halbtagen festgehalten. Als Absenz eines Halbtages gilt, wenn die Schülerin, der Schüler die Mehrheit der Unterrichtslektionen an einem Vor- bzw. Nachmittag fehlt. Nicht als Absenz ins Zeugnis eingetragen werden das Zuspätkommen zum Unterricht und allfällige Schnuppertage.

3.4. Wechsel der Schulart während und am Ende des Schuljahres

Gesetzliche Änderung PromR § 24 Der Wechsel der Schulart erfolgt künftig aufgrund einer Gesamtbeurteilung, analog dem Übertrittsverfahren Primarstufe - Sekundarstufe I sowie analog dem neuen Übertrittsverfahren Sekundarschule - kantonale Mittelschulen. Massgebende Kriterien für den Schulartenwechsel sind:

- a) die Leistungen der Schülerin, des Schülers in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch, Englisch, Welt- und Umweltkunde, Naturlehre unter Berücksichtigung der Niveauezugehörigkeit und der Leistungsentwicklung, wobei
 1. Realschülerinnen und -schüler überwiegend gute Leistungen erbringen;
 2. Sekundarschülerinnen und -schüler überwiegend ungenügende Leistungen erbringen;
- b) die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen der Schülerin, des Schülers;
- c) die Neigungen und Interessen der Schülerin, des Schülers.

Die Niveauezugehörigkeit wird in die Gesamtbeurteilung einbezogen, aber künftig nicht mehr so stark gewichtet. Eine Schülerin, ein Schüler der Realschule kann die Schulart wechseln, wenn sie bzw. er in beiden, in einem oder in gar keinem Niveaufach das höchste Leistungsniveau besucht, sofern die Gesamtbeurteilung sie bzw. ihn dafür ausweist. Die umgekehrte Situation trifft auch für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule zu. Bei Uneinigkeit über den Schulartenwechsel entscheidet die Rektorin, der Rektor.

Termine Der Wechsel der Schulart ist wie bisher auf Beginn eines Schuljahres möglich. In Ausnahmefällen ist bei deutlicher Über- oder Unterforderung auch ein Wechsel während des Schuljahres möglich. Ein früherer Wechsel erfolgt auf Empfehlung des Lehrerteams und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.

3.5. Wechsel der Niveaukurse während und am Ende des Semesters

Gesetzliche Änderung PromR § 27 Wechsel der Niveaukurse erfolgen in der Regel auf Beginn eines Semesters. Neu soll ausnahmsweise und auf Empfehlung des Lehrerteams ein Niveaukurswechsel während des Semesters möglich sein, sofern die Erziehungsberechtigten damit einverstanden sind. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin, der Rektor.

4. Sekundarstufe I: Übertrittsverfahren II Sekundarschule - kantonale Mittelschulen

4.1. Übertritte an kantonale Mittelschulen, lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen

Gesetzliche Änderung PromR §§ 27b, 27c, 27d Ausführungsbestimmungen 1 zum Einführungs- Das neue Übertrittsverfahren II regelt den Übertritt von der Sekundarschule in die kantonalen Mittelschulen Fachmittelschule (FMS), Wirtschaftsmittelschule (WMS) und Kurzzeitgymnasium (KZG) sowie an die lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen. Es ist das Ziel, betreffende Schülerinnen und Schüler der

gesetz Berufsbildung (BGS 413.111) 2. und 3. Klasse der Sekundarschule derjenigen kantonalen Mittelschule zu-
zuweisen, für die sie aufgrund ihrer Fähigkeiten und der mutmasslichen Ent-
wicklung die Voraussetzungen mitbringen. Das Übertrittsverfahren an die
lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen ist in den Ausführungsbestimmun-
gen 1 zum Einführungsgesetz Berufsbildung (BGS 413.111) geregelt. Das
Verfahren an die lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen stützt sich auf das
Verfahren Sekundarschule - kantonale Mittelschulen.

Weiterbildung **Gemeindliche Einführung**
In jeder Gemeinde finden bis zu den Sommerferien Veranstaltungen zu den
Änderungen betreffend den Übertritt von der Sekundarschule an kantonale
Mittelschulen bzw. an lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen statt.

Kantonale Einführung

Am 5. bzw. 12. Juni 2013 finden kantonale Weiterbildungsveranstaltungen für
Lehrpersonen der Sekundarschule zum neuen Übertrittsverfahren II statt. Der
Besuch dieser Veranstaltungen ist freiwillig.

Jährlich wiederkehrende Weiterbildungskurse

Im Rahmen des Weiterbildungsangebots der Pädagogischen Hochschule fin-
det jährlich ein Einführungskurs zum Übertrittsverfahren II statt. Zielpublikum
des Kurses sind Lehrpersonen, welche im Kanton Zug neu auf der Sekundar-
stufe I unterrichten.

4.2. Erfahrungsnote

Gesetzliche Änderung PromR § 28 Voraussetzung für die Berechnung der Erfahrungsnote ist der Besuch des
Niveaus A in den Niveaufächern. Die Erfahrungsnote wird wie folgt berech-
net: Die Summe der Fächer Deutsch, Französisch, Englisch, Arithme-
tik/Algebra, Geometrie und dem Durchschnitt aus Welt- und Umweltkunde
und Naturlehre wird durch sechs geteilt. Die Erfahrungsnote selbst hat für die
Zuweisung in eine kantonale Mittelschule bzw. lehrbegleitende Berufsmaturi-
tätsschule keine Relevanz mehr. Entscheidend ist die Erfahrungsnote bei der
Zulassung zum Abklärungstest der Übertrittskommission II.

LehrerOffice / Zeugnis Die Software und das Formular "Erfahrungsnote" ist auf die neue Formel an-
gepasst. Die Instrumente stehen in LehrerOffice Easy zur Verfügung.

4.3. Zuweisungsgespräche

Gesetzliche Änderung PromR § 28b Im Zuweisungsgespräch der 2. und 3. Klasse der Sekundarschule ermittelt
die Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten bis spätestens 15.
März, ob die Fähigkeiten, Interessen und die mutmassliche Entwicklung der
Schülerin, des Schülers der gewünschten kantonalen Mittelschule bzw. der
lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschule entsprechen.

4.4. Zuweisungsentscheid

Gesetzliche Änderung PromR § 28b	Die Lehrperson und die Erziehungsberechtigten treffen gemeinsam einen Zuweisungsentscheid. Für den Zuweisungsentscheid sind folgende Kriterien aufgrund einer Gesamtbeurteilung massgebend: <ul style="list-style-type: none">a) Besuch des Niveaus A in den Niveaufächern;b) die Leistungen in den Fächern, welche die Erfahrungsnote bilden, und der Verlauf der Entwicklung der Schülerin, des Schülers im ersten Semester des Schuljahres, an dessen Ende ein Übertritt in eine kantonale Mittelschule beabsichtigt ist;c) die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen der Schülerin, des Schülers;d) die Neigungen und Interessen der Schülerin, des Schülers.
LehrerOffice / Zeugnis	Die Zuweisungsentscheide für die kantonalen Mittelschulen sind in LehrerOffice Easy im Modul "Allgemeines" unter "Formulare" zu finden.
Druckerzeugnis	Die Formulare enthalten die entsprechenden Zuweisungsmöglichkeiten: <ul style="list-style-type: none">– 1. Klasse: Übertritt in die 1. Klasse des Langzeitgymnasiums bis spätestens 1. Dezember.– 2. Klasse: Übertritt in die 1. Klasse des Kurzzeitgymnasiums auf das neue Schuljahr.– 3. Klasse: Übertritt auf das neue Schuljahr mit folgenden Zuweisungsmöglichkeiten:<ul style="list-style-type: none">– Kurzzeitgymnasium– Fachmittelschule– Wirtschaftsmittelschule– Lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule
Termine	Kantonale Mittelschulen Bis spätestens 15. März müssen die Zuweisungsentscheide gefällt sein. Die Erziehungsberechtigten leiten den unterzeichneten Zuweisungsentscheid mit Anmeldeformular bis spätestens 20. März an die entsprechende Schule (FMS, WMS, KZG) weiter. Lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen Bis spätestens 25. März müssen die Zuweisungsentscheide gefällt sein.
Einzureichende Dokumente	Unterzeichneter Zuweisungsentscheid Ausgefülltes Anmeldeformular

4.5. Abklärungstest für FMS, WMS, Kurzzeitgymnasium

Gesetzliche Änderung PromR § 30	Kann die Klassenlehrperson eine Zuweisung an eine kantonale Mittelschule nicht unterstützen, können die Erziehungsberechtigten die Jugendliche bzw. den Jugendlichen zum Abklärungstest anmelden, sofern sie bzw. er folgende Voraussetzungen erfüllt:
------------------------------------	--

	a) Besuch des Niveaus A in den Niveaufächern b) eine Erfahrungsnote von mindestens 4.50 für die FMS und WMS sowie von mindestens 4.80 für das Kurzzeitgymnasium im ersten Semester des betreffenden Schuljahres.
Stoffumfang	Für Schülerinnen und Schüler aus der 2. Sekundarklasse umfasst der Abklärungstest den Unterrichtsstoff der ersten drei Semester der Sekundarschule. Für Jugendliche aus der 3. Sekundarklasse erstreckt sich der Stoffumfang über die ersten fünf Semester der Sekundarschule des Kantons Zug.
Termine	Bis 20. März Anmeldung an den Abklärungstest durch die Erziehungsberechtigten bei der Übertrittskommission II. Der Test findet Ende März statt. Der beschwerdefähige Entscheid der Übertrittskommission II wird bis spätestens Mitte Mai schriftlich mitgeteilt.
Einzureichende Dokumente	Anmeldeformular Kopien der Zeugnisnoten der 1., 2. bzw. 3. Klasse der Sekundarschule Kopien der von der Lehrperson ausgefüllten Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen der 1., 2. bzw. 3. Klasse der Sekundarschule Formular Erfahrungsnote
Rechtsmittel	Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

4.6. Übertrittskommission II

Gesetzliche Änderung PromR § 27e	Die neu gegründete Übertrittskommission II ist für die Organisation, Durchführung und Auswertung des Abklärungstests sowie die Zuweisungsentscheide für die FMS, WMS und das Kurzzeitgymnasium bei einer Teilnahme am Abklärungstest sowie in definierten Spezialfällen verantwortlich.
-------------------------------------	---

4.7. Rückmeldeveranstaltung

Gesetzliche Änderung PromR § 30b	Der Präsident der Übertrittskommission II kann bei Bedarf eine Rückmeldeveranstaltung mit den zuweisenden Lehrpersonen der Sekundarschulen und den Lehrpersonen der Abnehmerschulen (FMS, WMS, KZG) einberufen. Anlässlich dieser Veranstaltung können die Klassenlehrpersonen der 1. Klasse der kantonalen Mittelschulen (FMS, WMS, KZG) ein Einzelgespräch mit den Lehrpersonen der 2. und 3. Sekundarklasse führen.
-------------------------------------	--

4.8. Lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen

Termine	Bis spätestens Ende März melden die Erziehungsberechtigten die Jugendliche bzw. den Jugendlichen für die lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule an.
Einzureichende Dokumente	Unterzeichneter Zuweisungsentscheid (wenn vorhanden) Ausgefülltes Anmeldeformular

Weiteres Vorgehen

Anmeldung mit Zuweisungsentscheid

Die Anmeldung ist an das Amt für Berufsbildung zu richten. Das Amt leitet die Anmeldung an die entsprechende Berufsschule weiter. Die Berufsschule bestätigt den Erziehungsberechtigten die Aufnahme der Jugendlichen, des Jugendlichen an der Schule.

Anmeldung ohne Zuweisungsentscheid

Liegt der Anmeldung kein Zuweisungsentscheid bei, gilt sie automatisch als Anmeldung zur Aufnahmeprüfung.

4.8.1. Aufnahmeprüfung lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen

Zulassung	Für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung an lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen gibt es keine Zulassungskriterien. Es sind alle Jugendlichen zur Aufnahmeprüfung zugelassen.
Anmeldung	Die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten erfolgt bis spätestens Ende März. Sie reichen das Anmeldeformular beim Amt für Berufsbildung ein.
Stoffumfang	Der Stoffumfang erstreckt sich über die ersten fünf Semester der Sekundarschule des Kantons Zug. Es werden die Fächer Mathematik, Deutsch, Französisch und Englisch geprüft. Auf Anfrage können Übungsversionen der Aufnahmeprüfung bei den beiden Prüfungszentren KBZ und GIBZ bezogen werden.
Termine	Die Aufnahmeprüfung findet Mitte Mai statt. 14 Tage nach der Aufnahmeprüfung erfolgt die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses mit dem entsprechenden Entscheid.
Einzureichende Dokumente	Anmeldeformular
Rechtsmittel	Gegen den Entscheid kann innert 20 Tage nach Mitteilung bei der Volkswirtschaftsdirektion schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

4.9. Broschüre "Übertritte"

Druckerzeugnis	Die Übertrittsverfahren II an die kantonalen Mittelschulen sowie an die lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen sind in der Broschüre "Übertritte" beschrieben. Sie wird anfangs 5. Klasse den Erziehungsberechtigten durch die Lehrpersonen abgegeben. Ein zweites Mal muss die gleiche Broschüre zu Beginn der 1. Sekundarklasse z. H. der Erziehungsberechtigten durch die Klassenlehrperson ausgehändigt werden. Sie kann bei der Lehrmittelzentrale des Kantons Zug im Rahmen der jährlichen Bestellungen bezogen werden.
----------------	---

5. Terminübersichten für verbindliche kantonale Termine

5.1. Primarstufe

Bis zu den Herbstferien	1. Abgabe der Elternbroschüre "Übertritte"	5. Klasse
27. Januar	Übertritte - Voraussichtliche Zuweisungen – elektronische Datenerhebung	6. Klasse
Ende Januar	1. Semesterzeugnis	2.-6. Klasse
bis 15. März	Übertritte - Definitive Zuweisungen – Elektronische Datenerhebung – Einreichen der Unterlagen bei "Fehlender Einigung"	6. Klasse
Anfangs Juli	2. Semesterzeugnis	2.-6. Klasse

5.2. Sekundarstufe I - Sekundarschule

Bis zu den Herbstferien	2. Abgabe der Elternbroschüre zum Übertrittsverfahren	1. Klasse
10. November	Einreichen der Unterlagen für Zuweisungen, Fehlende Einigungen betreffend Übertritt während des Schuljahres in 1. Klasse Langzeitgymnasium	1. Klasse
Bis 1. Dezember	Spätester Übertritt in 1. Klasse Langzeitgymnasium	1. Klasse
Bis 15. März	Zuweisungsgespräche mit Zuweisungsentscheid für Übertritte Kurzzeitgymnasium, Fachmittelschule, Wirtschaftsmittelschule	2. bzw. 3. Klasse
20. März	Anmeldung an Kurzzeitgymnasium, Fachmittelschule, Wirtschaftsmittelschule mit Zuweisungsentscheid und Anmeldeformular	2. bzw. 3. Klasse
	Anmeldung an Abklärungstest für Kurzzeitgymnasium, Fachmittelschule, Wirtschaftsmittelschule bei fehlendem Zuweisungsentscheid an Übertrittskommission II	2. bzw. 3. Klasse
25. März	Zuweisungsgespräche mit Zuweisungsentscheid für Übertritte an lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen	3. Klasse
Ende März	Anmeldung an lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen bei Amt für Berufsbildung	3. Klasse

	Anmeldung an Aufnahmeprüfung für lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen bei fehlendem Zuweisungsentscheid	3. Klasse
	Abklärungstest für Kurzzeitgymnasium, Fachmittelschule, Wirtschaftsmittelschule	2. bzw. 3. Klasse
Mitte Mai	Entscheid der Übertrittskommission II über die Aufnahme am Kurzzeitgymnasium, an der Fachmittelschule, Wirtschaftsmittelschule aufgrund des Abklärungstests	2. bzw. 3. Klasse
	Aufnahmeprüfung an lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen	3. Klasse
Ende Mai	Entscheid der Berufsmaturitätsschulen über die Aufnahme in eine lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule aufgrund der Aufnahmeprüfung	3. Klasse

6. Wichtige Adressen

Lehrmittelzentrale	Lehrmittelzentrale des Kantons Zug Hofstrasse 15 6300 Zug 041 728 29 21 othmar.langenegger@zg.ch
Übertrittskommission I	Direktion für Bildung und Kultur Amt für gemeindliche Schulen Übertrittskommission I Baarerstrasse 37 6300 Zug 041 728 31 51 markus.kunz@zg.ch
Übertrittskommission II	Direktion für Bildung und Kultur Amt für Mittelschulen Übertrittskommission II Baarerstrasse 19 6300 Zug 041 728 39 69 lukas.fuerrer@zg.ch

Langzeitgymnasium	Kantonsschule Zug Organisation Lüssiweg 24 Postfach 2359 6302 Zug 041 728 12 12 info@ksz.ch
Kurzzeitgymnasium	Kantonales Gymnasium Menzingen Organisation Seminarstrasse 12 6313 Menzingen 041 728 16 16 info.kgm@zg.ch
Wirtschaftsmittelschule	Wirtschaftsmittelschule Organisation Lüssiweg 24 Postfach 6302 Zug 041 728 12 12 info@wms-zug.ch
Fachmittelschule	Fachmittelschule Zug Hofstrasse 20 6300 Zug 041 728 24 00 info@fms-zg.ch
Amt für Berufsbildung	Amt für Berufsbildung Chamerstrasse 22 6301 Zug 041 728 51 50 berufsbildung@zg.ch